

bung eines unehelichen Kindes versucht zu haben, und durch Zeugenaussagen überführt, daß sie als Postverwalterin Briefe eröffnet, andere hinterhalten habe. Nach angehörter Vertheidigung wird die Sache den Obergerichten zur Entscheidung überbracht, die Serona einstweilen in des Landvogts Palast in Gewahrsam gehalten. Bern hätte gewünscht, daß die Serona, da sie durch Entziehung der Postverwaltung nicht wenig gestraft worden sei, auf einen Eid oder auf Eidesgelübde und Bürgschaft entlassen worden wäre. Absch. 51, § 10. || 375.

1715. Basel begehrt, daß in den Abschied gesetzt werde, daß es nicht dazu gestimmt habe, daß Gio. Batt. Casagrande von Lauis, welcher zu Altdorf hochsträfliche Reden gegen den Stand Zürich ausgestoßen, mit 6 Filippi auf einen Sessel per majora liberiert werde. Absch. 67, § 13. || 376. **1724.** Basel trägt darauf an, daß der den Gebrüdern Ludwig und Stephan Grossi und Felice Visconti von Lauis ertheilte *salvus conductus* aufgehoben werde, weil derselbe zu großer Präjudiz der baslerischen Creditoren erschlichen worden sei. Die Gesandten wollen die Aufhebung desselben ihren Ständen empfehlen. Absch. 225, § 9. || 377.

1725. Der *salvus conductus* wird den Gebrüdern Grossi aufgehoben; es wird erkannt, daß ihren Creditoren der Weg zum Rechten offen gelassen werde. Glarus hingegen will denselben intimieren, ihre Creditoren beförderlichst zu befriedigen, widrigenfalls der *salvus conductus* aufgehoben werden. Absch. 235, § 4. || 378.

1729. Uri und Schwyz sehen die Sönderung des Joh. Bapt. Riva von seiner Ehefrau Maria Anna Castorea ungern und lassen dem Vater Stephan Riva durch einige Gesandten deswegen Vorstellungen machen. Dieser zeigt sich bereit, seine Sohnsfrau wieder in sein Haus aufzunehmen, in sofern ihre Aufführung die einer wahren Sohnsfrau sein werde. Absch. 301, § 7.

Mendris oder Mendrisio.

Inhalt.

1. Beamte. 379—393.
 - A. Landvogt.
 - a. Verzeichniß der Landvögte.
 - b. Antheil des Landvogts an den Malefizvergleichen.
 - c. Installierung.
 - d. Landvogt Befler.
 - B. Landschreiber [Dollmetscher].
2. Schulden der Landschaft. 394.
3. Marchensachen. Grenze bei Caneggio und Bruzella 395—413.
 4. Justizsachen. 414—417.
 - a. Verkauf in todtte Hand.
 - b. Gerichtschreiberamt.
 5. Kirchensachen. 418.
 6. Kloster der Gesellschaft der h. Ursula zu Mendris. 419.
 7. Locales. 420—430.
 - a. Muggio.
 - b. Flecken Mendris.

1. Beamte.

A. Landvogt.

a. Verzeichniß der Landvögte.

Art. 379. **1712.** Lucern.

1714. Uri.

Karl Pschyffer, des großen Raths.

Sebastian Peregrin Tanner.

- 1716.** Schwyz. Jakob Rudolf Erler.
1718. Unterwalden. Joseph Ignatius Stulz.
1720. Zug. Wolfgang Damian Müller.
1722. Glarus. Johann Peter Zwicki.
1724. Basel. Johann Georg Krug.
1726. Freiburg. Joseph Nicolaus Uffleger, des großen Raths.
1728. Solothurn. Joseph Anton Dunant.
1730. Schaffhausen. Hans Jakob Frey.
1732. Zürich. Dietrich Meyer.
1734. Bern. Emanuel Gros.
1736. Lucern. Ludwig Thaddäus Meyer, des großen Raths.
1738. Uri. Karl Anton Bessler von Wättingen.
1740. Schwyz. Nazar Ignaz Geberg.
1742. Unterwalden. Johann Melchior Imfeld, des Raths von Obwalden.

b. Theil des Landvogts an den Malefizvergleichen.

Art. 380. **1715.** Da die Summe der Criminal- und Malefizvergleiche eine ansehnliche Größe erreicht, so wird die Frage aufgeworfen, ob nicht der dritte Theil der Malefizvergleiche, welcher eigentlich der Obrigkeit gehöre, dem Landvogte abgezogen werden solle. Da aber hervorgehoben wird, daß bisher den Landvögten von Mendris wegen der geringen Erträgnisse dieser Vogtei jener Drittheil überlassen worden sei, läßt man es bei dem alten Brauch bewenden, will aber dennoch die Sache den Obrigkeiten zur Entscheidung für die Zukunft hinterbringen. Absch. 67, § 12. || 381. **1716.** Wegen des geringen Ertrags dieser Landvogtei wird erkannt, daß dem jeweiligen Landvogte die Malefizbußen ganz überlassen werden können; jedoch müsse der Landvogt jedesmal darum anhalten. Ist jedoch die Summe gar bedeutend, so kann jedesmal das Syndicat zu Händen der Obrigkeiten darüber disponieren, ob der Landvogt sich nicht mit zwei Drittheilen begnügen soll. Absch. 85, § 10.

c. Infallierung.

Art. 382. **1739.** Lucern trägt darauf an, es möchte zu Ersparung von Mühe und Kosten künftig der Landvogt von Mendris zu Lauis installiert werden, wie der vom Mainthal es zu Luggarus werde, so daß für jeden Gesandten nur eine Dublone, für die Bedienten in allem drei zu bezahlen seien. Die Landschaft ist dessen zufrieden. Der Antrag wird zur Gutheißung ad referendum genommen. Absch. 459, § 17.

d. Landvogt Bessler.

Art. 383. **1740.** Der kaiserliche Ambassador und der Gubernator zu Mailand beschwerten sich wider Karl Anton Bessler, Landvogt zu Mendris, daß derselbe von zwei ausgerissenen Husaren Pferde, Gewehr und Kleidung erkaufte und theilweise zu Como wieder verkauft und sechs andere Ausreißer angeworben und nach Spanien geschickt habe. Bessler, zur Verantwortung gezogen, vertheidigt sich in einem Memoriale, welches dem kaiserlichen Botschafter übersandt wird; dem Gubernator wird von der einhellig beschlossenen „Remedur“ Kenntniß gegeben. Bei diesem Anlasse wird um Abhülfe wegen der Grenzstreitigkeiten nachgesucht. Absch. 475, § 14. || 384. **1740.** Obiges Schreiben an den kaiserlichen Botschafter zu expedieren wird Zürich ersucht, damit die rechte Titulatur angewendet werde. Absch. 476, § 8.

B. Landschreiber oder Dollmetscher.

Art. 385. **1722.** Die Anwälte des Fleckens Mendris nebst dessen drei Gemeinden Stabbio, Vigornetto und Salorino legen ein Privilegium von 1513 und eine Erkenntniß von 1545 vor, nach welchen der Landschaft Mendris concediert worden, einen Dollmetscher, der wohl deutsch und lateinisch redet, wo sie wollen, mit Gutheißung des Landvogts zu dingen, und suchen um eine Erläuterung an. Bei diesem Anlasse wird in den Abschied genommen, ob sie auch einen Unterthan zum Dollmetscher erwählen können, während bisher immer einer aus den Orten diese Stelle versehen hatte. Uri hält das für unnöthig, da das Viertel Balerna, der größere Theil der Landschaft Mendris, sich an dieses Ansuchen um Erläuterung nicht angeschlossen habe. Absch. 195, § 6. || 386. **1723.** Die Ansichten über diese Sache divergieren; dieselbe wird demnach wiederum in den Abschied genommen und der Entscheidung der Obrigkeiten überlassen. Absch. 211, § 4. || 387. **1723.** [S. Art. 416 a.] || 388. **1724.** Die Landschaft Mendris und das Viertel Balerna läßt man bei ihrem Privilegium verbleiben, nach welchem sie einen Landschreiber oder Dollmetscher mit Gutheißung des Landvogts erwählen können, mit dem Vorbehalt, daß ein solcher, wie bisher, aus den regierenden Orten sein soll. Lucern läßt es bei seiner Ortsstimme bewenden, welche der Landschreiber wegen der Land- und Gerichtschreiberei erhalten hat, und bei dem oben angeführten Privilegium. Absch. 225, § 2. || 389. **1725.** [S. Art. 417.] || 390. **1726.** Auf den erfolgten Tod des Landschreibers zu Mendris, Joseph Anton von Beroldingen, wählen die Landschaft Mendris und das Viertel Balerna laut ihrer Privilegien des Verstorbenen Sohn Sebastian Bilger [Peregrin]. Da derselbe aber noch den Studien in Solothurn obliegt, wird ein Substitut in der Landschreiberei und einer in der Gerichtschreiberei admittiert und beeidigt. Die Gesandten von Unterwalden und Glarus behalten sich vor, daß in Beziehung auf die Gerichtschreiberei ihrer Obrigkeiten Ortsstimmen sollen ausgewirkt werden. Absch. 250, § 5. || 391. **1741.** Die von Mendris und Balerna beschweren sich, daß ihnen 1724 das von 1713 an von ihnen genossene Privilegium für die Wahl des Dollmetschers beschränkt worden sei. Dieses Privilegium wird zu endlicher Erörterung den Obern hinterbracht. In Beziehung auf die Beschwerde derer von Mendris und Balerna über die Taren bei Käufen in Käufen und Verkäufen wird gutbefunden, daß einem jeweiligen obrigkeitlichen Actuarius oder Canzler für die Erida und für die Confirmation für jede ein halbes Procent bis auf 500 Kronen incl. bezahlt werden soll, von 500 aufwärts ein Viertelprocent für jede. Dieselbe Tare soll auch bei den Liquidationen und den denselben anhängigen Assignationen beobachtet werden. Uebrigens läßt man es der Erida halber bei derjenigen Tare bewenden, welche in den hochobrigkeitlichen Decreten enthalten ist. Lucern und Uri lassen es beim Abschiede von 1724 bewenden und beharren darauf, daß dem von Beroldingen wegen der Canzlerstelle alle dazu gehörigen Rechte und Nugnießungen gleich seinen Vorfahren laut der erhaltenen Ortsstimmen verbleiben sollen. Absch. 484, § 10. || 392. **1742.** Sebastian von Beroldingen, Landschreiber zu Mendris, beklagt sich bei den regierenden Orten wegen der von der Landschaft Mendris und dem Viertel Balerna in Betreff des Dollmetscheramts und der Taren in Kaufsantfachen ausgewirkten Ortsstimmen. Zürich, Bern, Lucern und Basel weisen das Geschäft an das ennetbirgische Syndicat. Nidwalden nimmt das Angehörte ad referendum. Schwyz, Obwalden, Zug, Glarus, Freiburg, Solothurn und Schaffhausen bleiben bei ihren erteilten Ortsstimmen und hinterbringen das Angehörte. Absch. 495, § 18. || 393. **1742.** Deputierte der Landschaft Mendris eröffnen, daß dem Dollmetscher keine andern Functionen gebühren, als dem Landvogt alle Anbringen in die deutsche Sprache zu verdollmetschen und umgekehrt die Befehle und Urtheile des Landvogts italienisch zu eröffnen. Zweitens soll demselben kein anderes Salarium gebühren, als die 116 Pfund, welche ihm die Landschaft Mendris

und Balerna jährlich geben. Drittens sollen dem Land- und Gerichtsschreiber und seinen Nachfolgern alle übrigen Functionen, Emolumente und Präeminenzen, wie seinen Vorgängern, verbleiben. Darauf hin wird durch die Mehrheit der Stimmen erkannt, daß es bei den ertheilten Ortsstimmen sowohl hinsichtlich des Dolmetscheramts, als der Taxen sein Verbleiben haben soll. Die Gesandten Zürichs und Unterwaldens nehmen es ad referendum. Bern ratificiert der Landschaft Mendris das ihr 1513 gegebene Privilegium, nach welchem sie nach Belieben einen Dolmetscher erwählen kann, so wie auch die Taxen des Land- und Gerichtsschreibers wie sie 1741 festgesetzt worden seien. Lucern erkennt das Privilegium von 1513 an, jedoch nicht anders, als daß ein Eidgenosse Dolmetscher sein soll; die Taxe nimmt er ad referendum, so wie auch, ob es anständig sei, daß, wenn ein Anderer, als ein Eidgenosse gewählt werden sollte, derselbe beim Gerichte mit beratender Stimme Beistand haben solle. Der Gesandte von Uri erklärt, daß dem Land- und Gerichtsschreiber Sebastian von Beroldingen die Land- und Gerichtsschreiberstelle mit allen Taxen und Emolumenten verbleiben soll, wie er sie bis jetzt in Kraft der von allen XII Orten erhaltenen Ortsstimmen besessen hat; hinsichtlich der Dolmetscherstelle läßt er es bei der Erkenntniß von 1724 bewenden, also daß der Dolmetscher ein Eidgenosse sein soll. Ferner sei der Dolmetscher ein Diener des Landes Mendris und Balerna ohne Rang und solle als Besoldung nur die 116 vom Lande ausgesetzten Pfund beziehen; in Audienzen soll er weder Sitz noch Stimme haben. Von dem Placet und der Regentenstrafe solle von Beroldingen kraft alter Uebung und des Decrets von 1696 und der Moderation der Decrete von 1703 den vierten Theil beziehen. Schwyz und Glarus berufen sich auf die von ihren Orten ertheilten Ortsstimmen. Die Gesandten von Zug, Solothurn und Schaffhausen nehmen das Angehörte ad referendum. Absch. 500, § 6.

2. Schulden der Landschaft.

Art. 394. **1735.** Wie eine bessere Einrichtung und Abzahlung der Schulden der Landschaft Mendris ins Werk gesetzt werden könne, wird in einem Projecte den Obrigkeiten vorgelegt. Absch. 396, § 8.

3. Marchensachen.

Grenze bei Caneggio und Bruzella.

Art. 395. **1728.** Die Gemeinde Moltrasio im Mailändischen hatte zum Nachtheil der mendrischen Gemeinden Caneggio und Bruzella ohne deren Vorwissen einen Marchstein gesetzt. Dieser Eingriff wird in einem an den Podesta von Como erlassenen Schreiben geahndet. Absch. 285, § 7. || 396. **1729.** Bern bringt auf der Jahrrechnung zu Frauenfeld zur Sprache, daß die von Moltrasio im Forste della Rossa Holz gefällt hätten und daß der obwaltende Grenzstreit möchte beendigt werden. Die Sache wird den Obrigkeiten ad instruendum über das Gebirg hinterbracht. Absch. 298, § 45. || 397. **1729.** Da keine Remedur bisher erfolgt ist, wird Zürich ersucht, wegen dieses Marchsteins, sowie wegen der andern noch schwebenden Grenzstreitigkeiten den kaiserlichen Ambassador anzugehen, seine Officien bei dem Gubernator zu Mailand ferner eintreten zu lassen. Absch. 301, § 3. || 398. **1730.** Zürich wird nochmals ersucht, eine Recharge an ebendenselben abgehen zu lassen. Absch. 317, § 1. || 399. **1731.** Es wird gut befunden, das vom Statthalter Bisetti zu Mendris verfaßte Gegenmemoriale den gn. Herren und Oberrn mitzutheilen und nach dessen Genehmigung durch den Grafen von Reichenstein an die mailändische Regierung gelangen zu lassen. Absch. 330, § 2. || 400. **1732.** Wegen des eigenmächtigen von mailändischer Seite in der mendrischen Grenzstreitigkeit eingeschlagenen Verfahrens beschließen die Gesandten auf der allgemeinen Jahrrechnungstagung, unverzüglich im Namen der

Orte an den Gubernator zu schreiben. Absch. 339, § 11. || 401. **1732.** In einem Schreiben wird der Gubernator zu Mailand ersucht, einen Abgeordneten an den streitigen Ort zu senden, um die Streitigkeit beizulegen. Da aber keine Antwort auf dieses Ansuchen erfolgt, wird die weitere Verfolgung dieses Handels den Oberrn überlassen. Absch. 344, § 4. || 402. **1733.** Der Podesta von Como hatte zwischen den Gemeinden Bruzella und Caneggio einerseits und der Gemeinde Moltrasio andererseits mit Beihülfe von vierzig bewehrten Männern einen Marchstein setzen lassen. Der Landvogt wird beauftragt, gegen diese Territorialverletzung beim Podesta kräftigst zu protestieren. Absch. 358, § 4. || 403. **1734.** Obgleich dieser Marchenstreit noch immer fort dauert, so wird einstweilen nichts anderes vorzunehmen beschloffen, sondern dem Landvogt zu Mendris der Befehl ertheilt, ein genaues Aufsehen zu haben, daß hinfort keine Territorialverletzung mehr statt habe. Sollte eine solche wiederum stattfinden, so soll er Protestation dagegen einlegen. Jährlich soll bis zu des Handels Erlebigung im Abschiede dessen gedacht werden. Die Originaldocumente, diese Grenzstreitigkeit betreffend, welche in des Statthalters Bisetti Händen sich befinden, sind in Copie in die Canzlei zu legen und jene Documente den Gemeinden Bruzella und Caneggio zurückzustellen. Endlich werden die Gesandten von Bern und Solothurn ersucht, über diese Streitsache ein einläßliches Memorial durch Zürichs Vermittlung in die Orte zu schicken und zugleich auch ein Gutachten beizufügen, wie künftig instruiert werden könnte. Absch. 379, § 1. || 404. **1735.** Diese Angelegenheit wird wiederum im Abschied erwähnt. Die Documente sind den Gemeinden zurückgestellt; die noch nicht gemachten Copieen sollen beförderlichst in die Canzlei niedergelegt werden; das vom bernerischen und solothurnerischen Gesandten auszufertigende Memorial soll bald möglichst Zürich übersandt werden. Absch. 396, § 1. || 405. **1736.** Bisetti wird Befehl gegeben, die Copieen jener Documente endlich der Canzlei zuzustellen. Der Landvogt wird beauftragt, sich zu erkundigen, ob die Mendrisischen im Besitze des streitigen Bezirks seien, und auf Territorialverletzungen ein wachames Auge zu haben und dagegen zu protestieren. Bei dem Gouvernement von Mailand sollen einstweilen keine Schritte gethan werden. Hingegen werden der bernerische und der solothurnerische Gesandte von 1733 und 1734 ersucht, das schon früher ihnen aufgetragene Memorial aufzusetzen und Zürich einzusenden. Absch. 412, § 1. || 406. **1737.** Bern stellt den Antrag, es möchte zur Beendigung dieses Grenzstreites auf dem Berge della Roffa an den kaiserlichen Botschafter in dem Sinne geschrieben werden, daß der Gubernator von Mailand Commissarien aufstelle, welche mit den Deputierten der Orte den Streit beizulegen befugt wären. Es wird beschloffen, diese Sache dem ennetbirgischen Syndicate zu überlassen. Absch. 422, § 11. || 407. **1737.** Zürich hatte wegen dieser Grenzstreitigkeit an den Gubernator zu Mailand und an den kaiserlichen Botschafter geschrieben; die Antwort wird abgewartet. Der dieser Streitigkeit halber von Bisetti der Canzlei zu Lauis zugestellte Extract soll durch Zürich den andern Cantonen mitgetheilt werden. Der Gesandte übergiebt zur Aufbewahrung an die Canzlei zu Lauis sechs Actenstücke, dieses Geschäft betreffend. Zürich, Lucern, Glarus, Basel und Schaffhausen insistieren darauf, daß das von den Gesandten Berns und Solothurns noch nicht fertiggestellte Memorial zu Stande komme. Absch. 427, § 1. || 408. **1738.** Es wird der Erfolg des an den Kaiser abgegangenen Schreibens abgewartet; unterdessen wird der Fiscal Joseph Bisetti beauftragt, darauf zu sehen, daß Alles in statu quo bleibe und keine Marchsteine gesetzt werden. Absch. 445, § 1. || 409. **1739.** Es bleibt beim vorjährigen Abschiede. Absch. 459, § 1. || 410. **1740.** Statthalter Joseph Bisetti und die Gemeinden Bruzella und Caneggio sollen ein wachames Auge „schlagen“, daß keine Neuerung in der Grenzstreitigkeit vorgenommen werde. Absch. 475, § 1. || 411. **1741.** Ebenso. Absch. 481, § 1. || 412. **1742.** Ebenso. Absch. 500, § 1. || 413. **1743.** Ebenso. Absch. 513, § 1.

4. Justizsachen.

a. Verkauf in todte Hand.

Art. 414. **1712.** Den Klosterfrauen von St. Margaretha zu Como war voriges Jahr gestattet worden, an eine Schuld zwei an ihre beiden Häuser angrenzenden „Zimmer“ [hölzerne Häuser] zu Ligornetto im Werth von 300 Pfund als Bezahlung anzunehmen. Zürich, Zug, Glarus, Basel, Solothurn und Schaffhausen wollen diese Bewilligung aufheben, da der Kauf in todte Hand verboten sei. Lucern und Uri wollen die Bewilligung nur auf vier Jahre ausdehnen, nach deren Verfluß jene Zimmer an Weltliche verkauft werden sollten. Absch. 6, § 6.

b. Gerichtschreiberamt.

Art. 415. **1720.** Landtschreiber von Beroldingen hatte das mit seiner Stelle vereinigte Gerichtschreiberamt dem Sohne des Landvogts Freuler um 4000 Mailänderpfund überlassen. Da aber aus den ihm ertheilten Ortsstimmen hervorgeht, daß ihm bloß die Annahme eines Substituten oder Anwalts für die Dauer seiner Minorennität vergünstiget worden sei, so soll die Sache den Obrigkeiten zu weiterer Disposition vorgelegt werden. Absch. 160, § 12. || 416 a. **1723.** Lucern wünscht, daß in den Abschied gesetzt werde, daß die vom Landtschreiber von Beroldingen erfolgte Uebergabe der Gerichtschreiberstelle an Balthasar Joseph Freuler auf Lebenszeit von der Mehrzahl der Orte bestätigt worden sei. Absch. 211, § 17. [Lucernerexemplar.] || 416 b. **1724.** Obiger Wunsch wird wiederholt. Absch. 225, § 10. || 417. **1725.** Es wird beschossen, dem Abschiede beizusetzen, was Lucern in Betreff der Uebergabe der Gerichtschreiberei an Freuler verlangt hat. Absch. 235, § 14. [Lucernerexemplar.]

5. Kirchensachen.

Art. 418. **1729.** Der Erzpriester zu Balerna will 1500 Filippi den Jesuiten in Como oder andern Religiosen anweisen, damit sie jährlich in den Dörfern der Landvogtei Mendris geistliche Exercitia halten, ferner 500 Filippi, zu erlösen aus drei im Viertel Balerna liegenden Stücklein Landes, der bischöflichen Tafel zu Como oder der Erzpriesterrei zu Balerna geben zu Erhaltung und Stiftung eines ewigen Lichtes in der Pfarrkirche daselbst und wünscht die Bewilligung zu dieser Stiftung zu erhalten. Die Mehrzahl der Gesandten verständigt sich mit ihm wegen des Abzugs und giebt ihm Bewilligung. Bern macht darauf aufmerksam, daß laut eines Decretes nicht mehr als der vierte Theil der Habschaft ad pias causas vermacht werden könne. Die Gesandten von Lucern und Glarus, ohne Instruction, nehmen das Begehren in den Abschied. Absch. 301, § 6.

6. Stifte und Klöster.

Kloster der Gesellschaft von St. Ursula zu Mendris.

Art. 419. **1731.** Dem Kloster der Gesellschaft von St. Ursula zu Mendris wird wegen der Abnahme des Vermögens in Folge der theuern Zeiten gestattet, so viel Güter zu kaufen, als erforderlich sind, um 60 Mätr Korn zu gewinnen. Jedoch soll diese Begünstigung erst dann in Kraft treten, wenn sie durch die Ortsstimmen ratificiert sein wird. Absch. 329, § 6.

7. Locales.

a. Muggio.

Art. 420. **1716.** Einige von Muggio, Besitzer von Gütern und Alpen zu Erbon, beklagen sich, daß sie

von der Gemeinde St. Fedele Val Intelsvi im Mailändischen mit Steuern und Auflagen entgegen der mit den regierenden Orten von Kaiser Karl V 1550 errichteten Capitulation bedrängt und mit Execution bedroht worden, so daß sie ihr Vieh aus den Alpen zurückzuziehen genöthigt seien, und bitten, man möchte ihnen bewilligen, Repressalien gegen die Mailändischen, welche Güter in den welschen Vogteien haben, auszuüben. Es wird an den Markgrafen Visconti, Canzler zu Mailand, geschrieben, daß er die von Muggio die ihnen gewährte reciprocierliche Befreiung genießen und den ihnen zugefügten Schaden ersetzen lassen möchte unter Hinweisung, daß die mailändischen Unterthanen viel mehr befreite Güter auf eidgenössischem Gebiet besitzen, als die eidgenössischen im Mailändischen. Gegen Anwendung von Repressalien hegt man Bedenken; tritt von Seite Mailands nicht Abhülfe ein, so soll der Recurs an die Orte genommen werden. Absch. 80, § 3. || 421. **1716.** Es wird vom Statthalter von Mendris berichtet, daß vom Rathe zu Mailand der Befehl gekommen sei, daß alles in den vorigen Stand gesetzt werden soll, und daß die von Muggio bei ihren alten Freiheiten geschirmt sein sollen. Dieser Befehl wird, so wie die Antwort, welche der Großkanzler an die Tagsatzung in Frauensfeld geschickt hat, in der Canzlei verwahrt. Absch. 85, § 11. || 422. **1717.** Trotz obigem Befehle wurden denen von Muggio von der Gemeinde St. Fedele mehrere Stücke Vieh weggenommen. In Folge dessen wird der Statthalter mit einem Schreiben an den Gubernator von Mailand geschickt und beauftragt, über den Erfolg der Mission an die Obrigkeiten zu berichten. Absch. 109, § 7. || 423. **1718.** Da noch keine Entschädigung erfolgt ist, wird beschlossen, an die Regierung zu Mailand und an den Senat zu schreiben. Absch. 126, § 4. || 424. **1719.** Es wird wiederum eine nachdrückliche Recharge an den Gubernator und an den Senat erlassen. Absch. 142, § 3. || 425. **1720.** Da die von Muggio noch nicht entschädigt worden sind, wird wiederum ein Schreiben an den Gubernator zu Mailand erlassen und, da während des Syndicats noch keine Antwort eingelaufen ist, die Sache den Obrigkeiten zu fernerer Verordnung überlassen. Absch. 160, § 2. || 426. **1721.** Es wird angezeigt, daß die von Muggio kraft ergangenen Befehls der mailändischen Regierung die Alpen Erbon benützen; alles soll in statu quo bleiben, bis auf einem Congresse die Sachen gütlich beigelegt werden. Als Instruction auf denselben wird den Obrigkeiten vorgeschlagen, man möchte dahin trachten, daß die von Muggio für das von den Bewohnern von St. Fedele weggeführte Vieh so viel als möglich schadlos gehalten werden, und daß sie künftig nicht gegen die errichteten Tractate und das Verkommniß mit Karl V von 1552 mit Auflagen beschwert werden. Nach der Erkenntniß von 1673 sollten die von Muggio allein die Kosten ersetzen; den Obrigkeiten wird aber anheimgestellt, denselben etwas davon zu erlassen. Auf den Congress werden vier oder auch zwei Gesandte des Syndicats vorgeschlagen (die von Zürich und Lucern). Zürich wünscht, das Gutfinden der Stände bald kennen zu lernen. Absch. 180, § 1. || 427. **1740.** Zürich theilt auf der Jahrsrechnungstagsatzung zu Frauensfeld verschiedene Acten mit, welche die Bedrängnisse constatieren, die den Besitzern der Alp Erbon von Seite der mailändischen Unterthanen von St. Fedele widerfahren sind. Es werden die Stände ersucht, ihre Gesandten über das Gebirg darüber zu instruieren. Absch. 471, § 12. || 428. **1740.** Der Landvogt wird nach Mailand abgesandt, um unter anderm auch eine Entschädigung für die von Muggio zu erhalten. Absch. 475, § 5. || 429. **1743.** Der Landvogt von Mendris berichtet, daß seit den an die drei Provisorialorte überschiedenen Memorialien von Seiten des Governo von Mailand ein Delegerter auf die Alp Erbon geschickt worden sei, welcher einige Fehlbare gestraft und einige Flüchtige verbannisiert und den Besitzern der Alp habe verdeuten lassen, daß sie dieselbe, wie bis dahin, nutzen können. Doch seien weder die Beschädigten bis dahin indemnifiziert, noch sei wegen Festhaltung der Convention eine Versicherung gegeben worden.